

Kaiser Law

Coronabedingte Einreisebeschränkungen und Einstellung von Visumserteilungen

Zum Schutz der Schweizer Bevölkerung hat der Bundesrat in den letzten Wochen immer mehr Einreisebeschränkungen für Einreisende aus bestimmten Ländern erlassen, die er als Risikogebiet erachtet.

Grenzkontrollen im Schengenraum

In diesem Zusammenhang wurden auch gegenüber anderen Schengen-Staaten wieder Grenzkontrollen eingeführt und zahlreiche Personen an den Grenzen zurückgewiesen.

Besondere Lage

Mit Erklärung der «Besonderen Lage» hat der Bundesrat am 13. März 2020 zunächst festgehalten, dass es sich dann um Risikoländer bzw. -gebiete handelt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es besteht eine **Grenze zur Schweiz**; und
- Das entsprechende Land bzw. die Region haben **ausserordentliche Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus** erlassen.

Diese Voraussetzungen waren zunächst einzig für **Italien** erfüllt, weshalb einzig Personen aus Italien die Einreise in die Schweiz verweigert wurde. Ausnahmen waren nur restriktiv möglich, insbesondere für Personen, die in der Schweiz arbeiten oder wohnen.

Ausserordentliche Lage

Bereits am 16. März 2020 hat der Bundesrat jedoch die «Ausserordentliche Lage» ausgerufen und verschärfte Einreisebeschränkungen erlassen. Dies mit den folgenden Zielen:

- **Verhinderung der Verbreitung** des Coronavirus in der Schweiz; und
- **Gewährleistung** einer ausreichenden **Versorgung** der Bevölkerung **mit Pflege- und Heilmitteln**.

Angesichts der veränderten Umstände wurden nebst Italien auch **Deutschland, Frankreich** und **Österreich** als Risikoländer eingestuft.

Diese Liste wurde am 19. März 2020 um **Spanien** sowie am 21. März 2020 um **alle Staaten ausserhalb des Schengenraums** erweitert.

Seit 24. März 2020 gelten die Einreisebeschränkungen nunmehr auch für **alle Schengen-Staaten (ausser dem Fürstentum Liechtenstein)**, egal auf welchem Weg die Einreise erfolgt. Zudem ist der Luftverkehr zur Passierbeförderung aus dem Ausland auf die Flughäfen

Zürich-Kloten, Basel-Mulhouse und Genf-Cointrin beschränkt. Fracht- und Arbeitsflüge, Flüge zu Unterhaltungszwecken sowie Ambulanzflüge bleiben gestattet.

Möglich bleiben Einreisen somit nur noch in folgenden Fällen:

- **Schweizer Bürger**
- Personen mit einem **Aufenthaltstitel** in der Schweiz;
- Personen, die aus **beruflichen Gründen** in die Schweiz einreisen müssen;
- Personen, die sich in einer Situation **absoluter Notwendigkeit** befinden.

Weiterhin erlaubt bleiben der **Transit- und Warenverkehr**.

Die Einschränkungen gelten so lange wie nötig, höchstens jedoch für 6 Monate ab Inkrafttreten am 13. März 2020.

Einstellung der Visumserteilung

Gleichzeitig mit der Erweiterung des Einreiseverbots auf Spanien hat der Bundesrat per 19. März 2020 entschieden, dass für Personen aus Risikoländern und -gebieten **bis zum 15. Juni 2020** keine Visa mehr ausgestellt werden dürfen.

Mit der per 24. März 2020 erfolgten Ausdehnung der Risikoländer und -gebiete auf den gesamten Schengen- und Nicht-Schengenraum gelten diese Restriktionen nun – wie im übrigen Schengenraum - umfassend.

Hiervon ausgenommen sind weiterhin Situationen der äussersten Notwendigkeit, wie z.B. für Familienangehörige von Schweizern mit einem Anwesenheitsrecht in der Schweiz, und dringend benötigte Spezialisten aus dem Gesundheitsbereich.

Kontakt

Gerne halten wir Sie zu den Einreisebeschränkungen auf dem Laufenden und unterstützen Sie bei der Beantragung von Visa, Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen für die Zeit nach der Coronakrise. Kontaktieren Sie uns für ein unverbindliches Erstgespräch:

Kaiser Law

lic. iur. Andrea Kaiser, Rechtsanwältin
Grossmünsterplatz 1
CH-8001 Zürich
Tel: +41 44 500 92 82
Mobile: +41 76 303 92 82
andrea.kaiser@kaiser-law.ch
www.kaiser-law.ch